



Verordnung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Hittisau über Parkverbote im Gemeindegebiet

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes der Gemeinde Hittisau vom 07.01.2025 wird in Anwendung der Bestimmungen des § 94d Ziff. 4 lit. a StVO 1960 i.d.g.F und des § 60 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBL. 40/1985 i.d.g.F nachstehend verordnet:

§ 1 Festlegung Parkverbote

Um das Parken außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen im Bereich der im Lageplan vom 13.12.2024 mit Nummer 9 und 10 gekennzeichneten Verkehrsflächen hintanzuhalten wird für diese ein Parkverbot gemäß § 43 Abs. 1 lit. b erlassen. Dieser Lageplan stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar.

Für folgende Bereiche wird ein Parkverbot gem. § 43 Abs. 1 lit. b StVO mit Zusatzhinweisen verordnet:

a) Verkehrsflächen hinter Gemeindehaus – Zone 9

Lfd.Nr.	Straße	GST-Nr.	Örtliche Beschreibung
9	Platz	3366, 997/4; 997/5; 997/1; 997/7 1043/2 und 1043/1	Gesamte Zone – im Bereich Platz hinter dem Gemeindehaus

b) Verkehrsfläche Feuerwehzufahrt zu Objekt Platz 501 – Zone 10

Lfd.Nr.	Straße	GST-Nr.	Örtliche Beschreibung
10	Platz	997/8 und 997/3	Zufahrt von der L5 kommend beim Kinderhaus Platz 343 bis Feuerwehr und Kulturhaus Platz 501 gesamter Platz

§ 2 Kennzeichnung Parkverbote

Die Festlegung der Parkverbotszonen gem. § 1 ist durch die Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziff. 13a StVO 1960 „Parken verboten“ mit Zusatztafel „Anfang“ kundzumachen. Bei dem Verkehrszeichen „Parken verboten“ sind folgende Zusatzschilder gem. § 54 StVO anzubringen:

- a) § 1 lit. a) Zone 9 – „gesamte Zone ausgenommen markierte Parkplätze“

- b) § 1 lit. b) Zone 10 – „Gilt für den ganzen Platz, ausgenommen markierte Parkplätze Bus und Mopeds und Feuerwehr im Einsatz“

Bei den Ausfahrten der in § 1 lit. a und b genannten Parkverbotszonen ist das § 52 lit. a Ziff. 13a StVO 1960 „Parken verboten“ mit Zusatztafel „Ende“ anzubringen.

§ 3

Ausnahmen Parkverbote

Ausnahmen für das Parkverbot:

- a) Es gelten die in der StVO normierten Ausnahmen gem. §§ 24 Abs. 5, Abs. 5a bis 5c StVO und 29b StVO
- b) Parken bei den Elektroladestationen für die Dauer des Ladevorgangs
- c) die markierten und ausgewiesenen Parkplätze
- d) Busse auf der gekennzeichneten Parkfläche in Zone 10
- e) Mopeds auf den dafür gekennzeichneten Parkflächen in Zone 10
- f) Caruso Fahrzeuge auf den dafür ausgewiesenen Stellplätzen in Zone 9

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft. Die am 15.10.2024 erlassene Verordnung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Hittisau über Parkverbote im Gemeindegebiet tritt außer Kraft.

Für den Gemeindevorstand
Der Bürgermeister
Gerhard Beer

Anlagen:

Lageplan „Parkverbot“ vom 13.12.2024

Ergeht an:

1. Gemeinde Hittisau, zur Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Hittisau und zur Veröffentlichung im Gemeindeblatt
2. Gemeindebauhof zur Kundmachung der Verordnung durch Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen; der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
4. Polizei Hittisau
5. Ortsfeuerwehr Hittisau
6. Stadtpolizei Dornbirn (ermächtigte Überwachungsorgane)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Gemeinde Hittisau
Platz 370
6952 Hittisau
E-mail: gemeinde@hittisau.at
überprüft werden.

Dieses Dokument wurde hochgeladen.
Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte vorbehalten.
Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte vorbehalten.
Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte vorbehalten.
Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte vorbehalten.

